



Landschaftspflegerischer Begleitplan

Barbara Binkebank
WNA Magdeburg

1 Allgemein

Mit dem Bau des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg erfolgte ein Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, da es sich bei den Baumaßnahmen um eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen handelte, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig verändert bzw. beeinträchtigt haben. Als „erheblich“ sind Beeinträchtigungen von hoher Intensität, als „nachhaltig“ solche von langer Dauer zu verstehen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt nun die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Kompensation dieses Eingriffs dar. Grundlage hierfür ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Abb. 1). Im ersten Schritt werden auf der Basis der detaillierten Ausarbeitungen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) die einzelnen Wirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und die möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erarbeitet. Danach erfolgt die Ermittlung (Bilanzierung) der unvermeidbaren Beeinträchtigungen und die Festlegung der konkret erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen zu ihrer Kompensation.

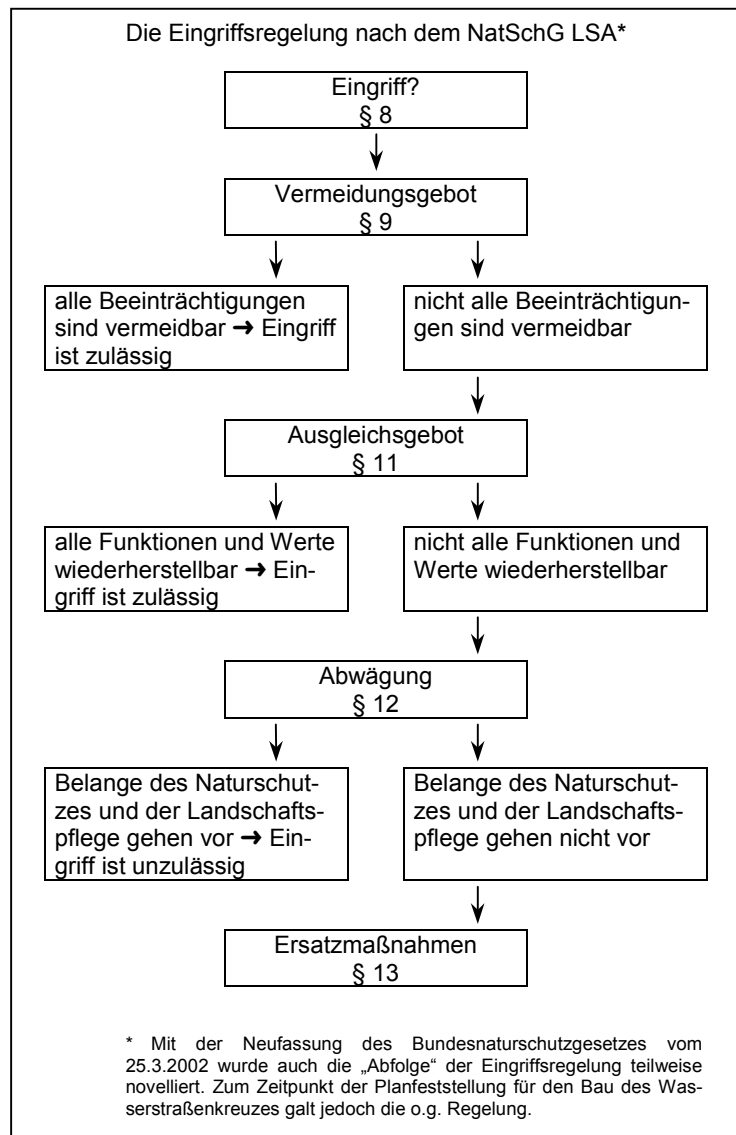


Abb. 1 Schema - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Dem Kompensationskonzept liegen folgende Prinzipien zugrunde:

- Entwicklung einer auf den Eingriffsort und –art bezogenen und auf die Bestandserhebung und –bewertung aufbauenden räumlichen Gesamtkonzeption
- Berücksichtigung der Entwicklungsziele der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen und Schutzgebiete des Landschaftsraumausschnittes



- Schaffung großflächiger zusammenhängender Maßnahmen unter Berücksichtigung der potentiell natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes

Bei den einzelnen Maßnahmen wird zwischen den Wiederherstellungsmaßnahmen (Renaturierung/Rekultivierung) und den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterschieden.

Ausgleichsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit die unvermeidbaren Beeinträchtigungen vollständig aufheben. Der Ausgleich darf nicht nur raumbezogen, er muss auch funktionell verstanden werden. Entscheidend für eine wirksame Ausgleichsmaßnahme ist ihre Funktionsidentität mit dem Eingriff. Der erforderliche Ausgleich im juristischen Sinne ist erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gesenkt wurden und die zurückbleibenden Beeinträchtigungen nicht nachhaltig wirken können. Ein vollständiger Ausgleich im naturwissenschaftlichen Sinne ist jedoch nicht zu erreichen, da ein „ökologisch identischer“ Zustand nicht wiederherstellbar sein kann.

Kann ein Eingriff nicht ausgeglichen werden, so sind die zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen.

Ziel der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in der Summe die Erhaltung des „Status Quo“ der Umweltqualitäten einschließlich des Landschaftsbildes (vgl. §§ 8-15 NatSchG LSA).

2 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen

Entsprechend § 9 NatSchG LSA besteht für jeden Träger des Vorhabens ein Minimierungsgebot, da die Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen bei jedem Vorhaben oberstes Anliegen sein muss.

In den planungsbegleitenden Ingenieurgesprächen wurde vor allem in Bezug auf die Minimierung der Flächeninanspruchnahme für das Baufeld und die Vermeidung der Inanspruchnahme schützenswerter Standorte Einfluss genommen.

Darüber hinaus betreffen dies weitere Maßnahmen wie:

- Minimierung der Bodenversiegelung
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauphase in Boden, Wasser und Luft
- Minimierung von Schadstoffemissionen und Lärm während der Bauphase
- Verzögerungsfreie und landschaftsgerechte Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Baustellenflächen)
- Rodung der Gehölze so spät wie möglich, jedoch nur außerhalb der Brutzeiten/Vegetationsperiode
- Bergung und Verbringung von Trockenrasensubstrat, Verwendung im Rahmen der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen (Ausbringen auf geeignete Flächen)
- Landschaftsgerechte Einbindung der einzelnen Bauanlagen

3 Konfliktanalyse - Maßnahmenkatalog Ausgleich und Ersatz

Der ausgearbeitete Maßnahmenkatalog beschreibt nun die verbleibenden, durch das Vorhaben verursachten Wirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter/Umweltfaktoren wie z.B. Boden, Wasser, Arten und Biotope, Landschaftsbild. Es werden unterteilt nach den dauerhaften und bauzeitlichen Funktionsverlusten/-beeinträchtigungen die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen verbal-argumentativ dargestellt und detailliert begründet.



Wesentliche dauerhafte Beeinträchtigungen:

- Flächeninanspruchnahme der Bauwerke; völliger Verlust von Biotopen (z.B. Waldflächen im alten Kanalbett und Trockenrasengesellschaften auf alten Kanalböschungen) und Boden durch Abgrabung und Überbauung/Versiegelung
- Störung des Bodenwasserhaushaltes, Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate
- Zerschneidungswirkung der Kanaltrasse (hauptsächlich für Amphibien)
- Zerschneidungswirkung und Barriereeffekt der Bau-/späteren Kreisstraße in Hohenwarthe
- Verdoppelung der Hochwasserabflussmenge
- Visuelle Beeinträchtigungen durch Verlust von Landschaftselementen und „technische Prägung“

Wesentliche bauzeitliche Beeinträchtigungen:

- Verlust von Biotopen durch Abdeckung bzw. Versiegelung für Baustraßen, Baustelleneinrichtungen
- Verlust von Biotopen durch Überformung/Bodenumlagerung und Bodenverdichtung
- Störung des Bodenwasserhaushaltes
- Visuelle Beeinträchtigungen durch „Baustellenanblick“ und Lärmbelastung

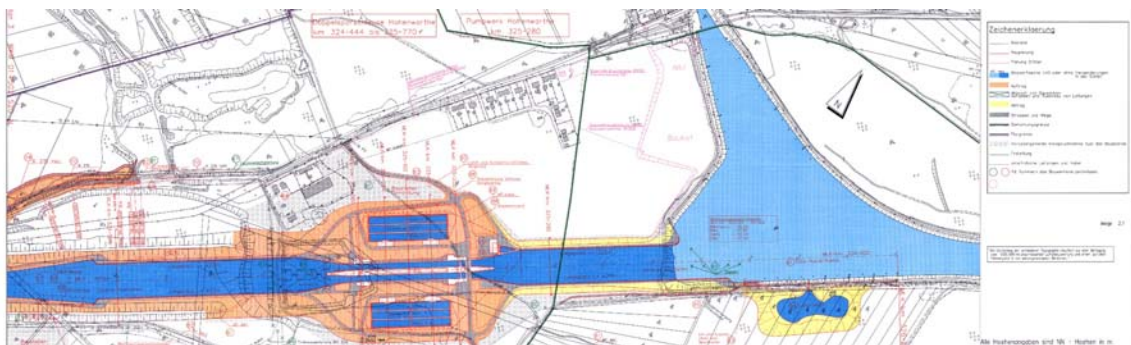


Abb. 2 Planausschnitt des technischen Lageplans

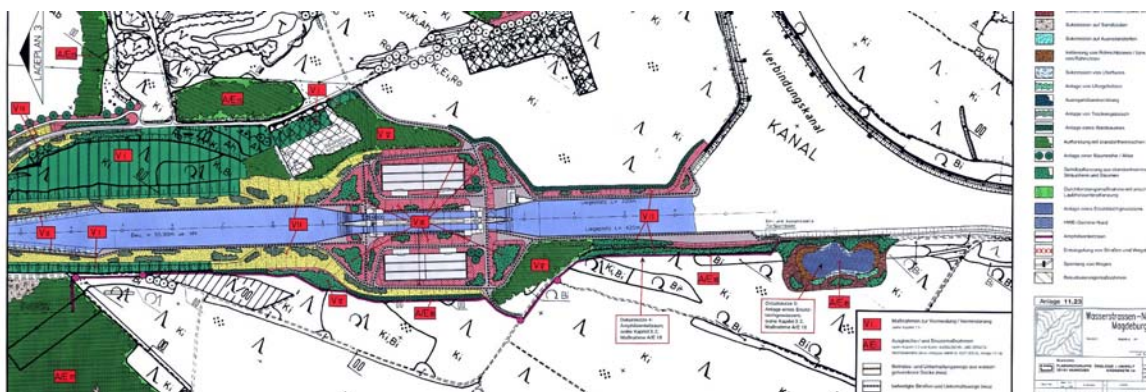


Abb. 3 Dazugehöriger Planausschnitt des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

Der Umfang der insgesamt erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den ermittelten Eingriffserheblichkeiten und der Möglichkeit der Wiederherstellung der durch den Eingriff verlorengegangenen Werte und Funktionen des jeweils betroffenen Schutzgutes. Die Maßnahmen wurden in entsprechenden Plänen dargestellt. (Abb. 3, 5). Im Wesentlichen steht einer durch das Vorhaben verursachten Gesamtflächeninanspruchnahme von 137 ha ein Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzflächen von 257 ha gegenüber.

Die wesentlichen geplanten Maßnahmen sind:

- Aufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen - Waldentwicklung als flächiger Laubwald in Ergänzung zu bestehendem Kiefernwald



- Waldentwicklung als inselartiger Auwald im Elbvorland
- Entwicklung von Trocken- und Magerrasen
- Erhalt und Entwicklung von extensivem Grünland
- Anlage einer Streuobstwiese
- Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für Amphibien
- Naturnahe Anlage und Gestaltung eines erforderlichen Hochwasserentlastungsgerinnes

Die Auswirkungen durch den Bau des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg und die Ortsumgehung Hohenwarthe auf Natur und Landschaft werden nach Umsetzung aller vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert sein. Es werden damit Voraussetzungen für die Entwicklung wertvoller Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren geschaffen, die durch die allgemeine Gefährdung der teilweise einmaligen und stark zurückgedrängten Lebensräume entlang der Elbe auch eine überregionale Bedeutung als Lebens- und Nahrungsraum erlangen können. Die einzelnen Maßnahmen werden auch positive Wirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Wohn- und Erholungsqualität ausüben.

4 Ausführungsplanung

Nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses wurden die einzelnen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durch die Ausführungsplanung konkretisiert (siehe Beispiel Abb. 4). Die Festlegung der konkreten Details wie auch die Wahl der geeigneten Pflanzenarten und -zusammensetzungen erfolgte unter Berücksichtigung der verschiedenen Standortbedingungen und lokalen Voraussetzungen in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Speziell bei der Umsetzung (Planung und Ausführung) der umfangreichen Maßnahmen zur Waldentwicklung erhielt das WNA fachliche Unterstützung durch das Bundesforstamt Möser. Darüber hinaus wurden auch einzelne kleinere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die im Elbvorland erforderlichen umfangreichen Mäharbeiten direkt durch die Mitarbeiter des Forstamtes realisiert.

Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch verschiedene Randbedingungen bestimmt. Zum Einen können nur Flächen außerhalb des unmittelbaren Baugeschehens so zeitnah wie möglich d.h. parallel zum technischen Bauab-

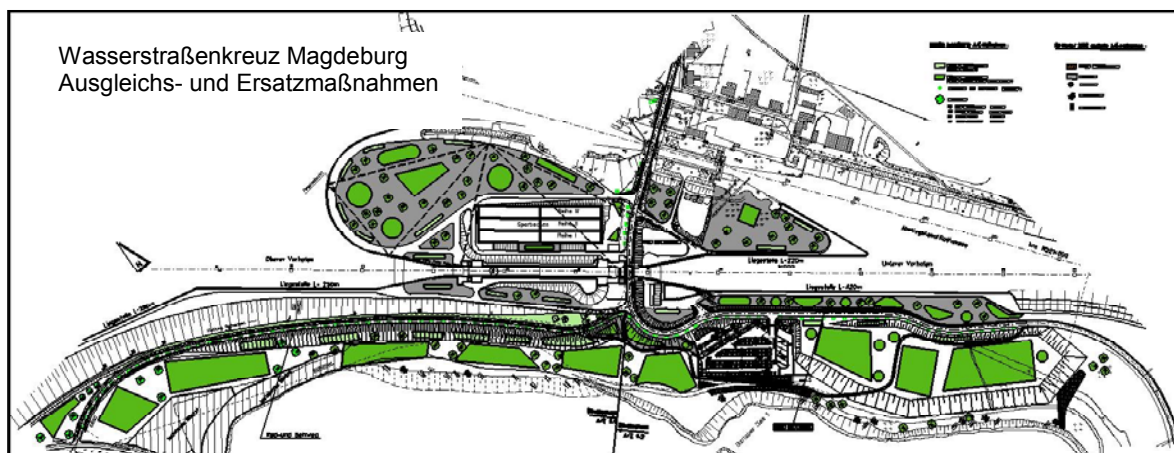


Abb. 4 Ausführungsplan - Detail A/E 1 Bereich Schleuse Rothensee

lauf realisiert werden, andererseits ist der hierfür erforderliche Grunderwerb zwingende Voraussetzung.



Die Ausschreibung der Leistungen erfolgte in erster Linie durch das WNA selbst als öffentlicher Wettbewerb. Die Maßnahmen zur Auwaldentwicklung im Elbvorland wurden insgesamt durch den Bundesforst Möser ausgeschrieben und bei der Ausführung betreut.

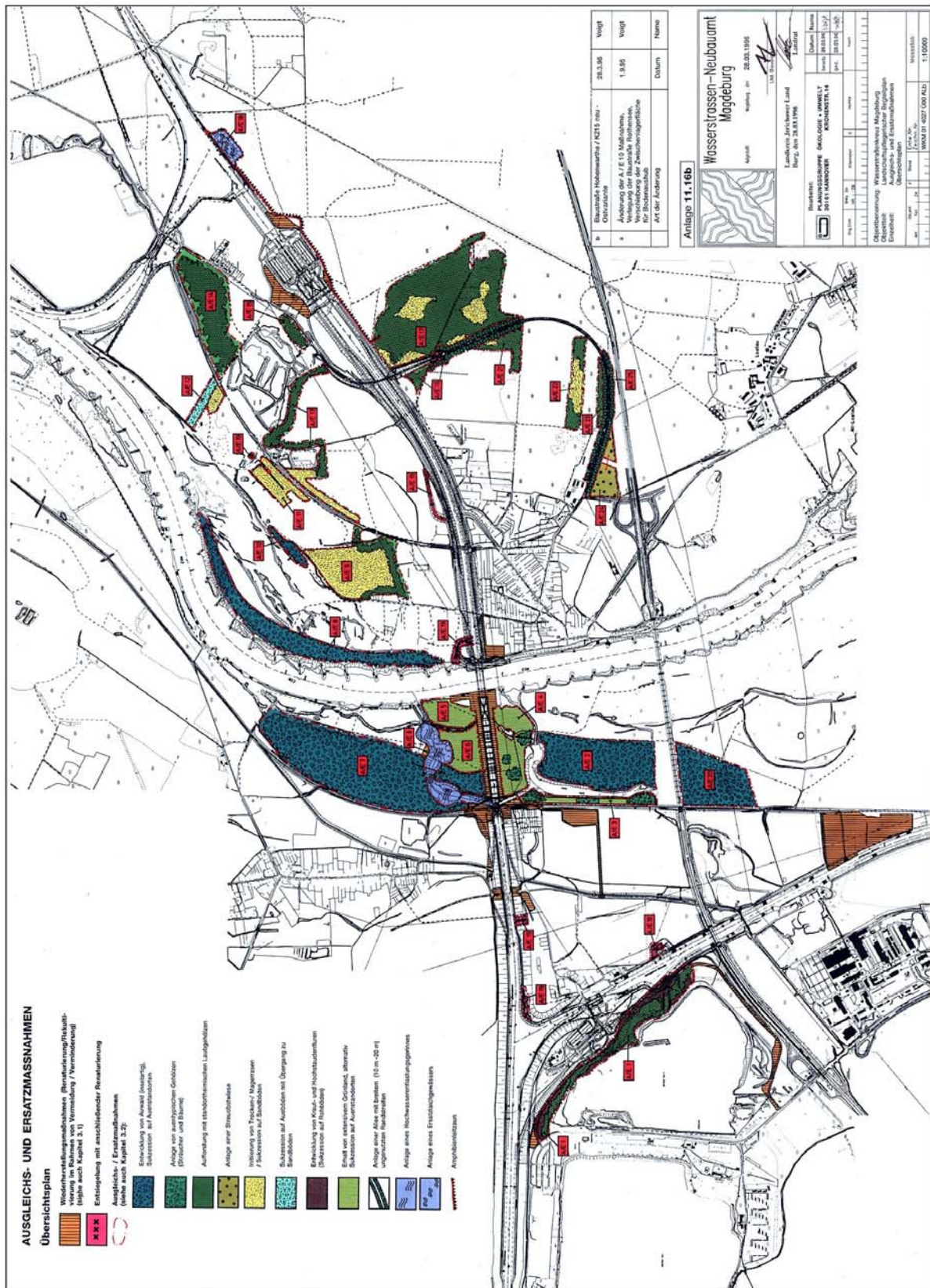


Abb. 5 Maßnahmenübersichtsplan